



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen im Landkreis Erlangen-Höchstadt am 31.12.2020 und 01.01.2021

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Zwischen 31.12.2020, 00:00 Uhr und 01.01.2021, 24:00 Uhr dürfen im gesamten Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt
 - keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,
 - keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,
 - keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.
- Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.
- Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 - Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt, im Internet (www.erlangen-hoechstadt.de) sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
 - Die Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
 - Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach aktuellem RKI-Lagebericht gibt es weiterhin eine sehr hohe und steigende Anzahl an Übertragungen des Covid-19-Virus in der Bevölkerung in Deutschland. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 10.12.2020 fast durchgehend zwischen ca. 150 bis 190. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist nicht mit einem signifikanten Abwärtstrend bis zum 01.01.2021 zu rechnen. Korrespondierend dazu, sind das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch und insbesondere die sonstigen umliegenden Krankenhäuser im ILS-Bereich Nürnberg/Fürth/Erlangen seit Tagen ausgelastet, zum Teil konnten keine Corona-Patienten mehr aufgenommen werden. Im Durchschnitt der Vorwoche (21.12. bis 27.12.2020) waren im Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch nach telefonischer Auskunft vom 29.12.2020 nur 4 Normalstationsbetten, 1 Bett auf Isolierstation

Inhalt

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt am 31.12.2020 und 01.01.2021

187

für Corona-Patienten und kein Intensiv-Beatmungsplatz frei. Das Klinikum Nürnberg hatte lediglich 17 Normalstationsbetten und 3 Intensiv-Beatmungsplätze frei. Viele Landkreisbürger wenden sich aufgrund der geographischen Lage und der breiteren Versorgungsmöglichkeiten vor allem an die städtischen Erlanger sowie Nürnberger Kliniken. Schwerere, erhebliche Verletzungen werden von der ILS normalerweise an die größeren Kliniken im Großraum verteilt.

Das Klinikum Nürnberg nimmt zur augenblicklichen Lage im Zusammenhang mit den bekannten jährlichen Einlieferungen an Silvester bzw. Neujahr wie folgt Stellung:

„Das Klinikum Nürnberg unterstützt das Böller-Verbot ausdrücklich. Aufgrund der Corona-Pandemie und der anhaltend hohen Infektionszahlen und 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Nürnberg ist das Krankenhaus der Maximalversorgung, das seit Monaten überproportional viele Patientinnen und Patienten mit Covid-19 in der Region behandelt, an seiner Belastungsgrenze angekommen. Am Freitag, 11.12.2020, wurde daher der Pandemie-Alarmfall ausgerufen.

Um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Covid-19 und anderer Patienten, die dringend medizinische Hilfe brauchen, weiter auf hohem Niveau gewährleisten zu können, mussten in Einzelfällen bereits Patientinnen und Patienten in andere Krankenhäuser verlegt werden. Aktuell werden nur noch unaufschiebbare Behandlungen und Operationen durchgeführt. Einzelne OP-Säle wurden geschlossen, der Normalbetrieb in den einzelnen Kliniken wurde stark heruntergefahren. Das zeigt, dass das Klinikum Nürnberg an seiner Kapazitätsgrenze angekommen ist.

Aufgrund der äußerst angespannten Situation und der Befürchtung, dass die Zahl der Patienten, die wegen einer Covid-19-Erkrankung stationär und/oder intensivmedizinisch behandelt werden müssen, in den kommenden Wochen sogar noch steigt, ist eine zusätzliche Belastung der Notaufnahmen und der einzelnen Kliniken – von der Augenklinik über die Abteilung für Schwerbrandverletzte bis hin zu den einzelnen Intensivstationen – durch Patienten mit silvestertypischen Verletzungen unbedingt zu vermeiden. Jeder Patient, der wegen einer an sich vermeidbaren Silvester-Verletzung behandelt werden müsste, wäre in der augenblicklichen Lage einer zu viel.

Denn zum Jahreswechsel herrscht in den Notaufnahmen und in einzelnen Kliniken des Klinikums ohnehin viel Betrieb, weil in der Regel eine ganze Reihe von Verletzungen behandelt werden müssen, die silvestertypisch sind: Dazu gehören zum Beispiel leichte und schwerste Verletzungen der Augen, leichte und schwerste Brandverletzungen, die zum Teil intensivmedizinisch versorgt werden müssen, andere Hautverletzungen oder Verletzungen der Hände, die in manchen Fällen umgehend operiert werden müssen.

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

An Neujahr 2020 mussten zum Beispiel 15 Patientinnen und Patienten mit Verbrennungen stationär und ambulant behandelt werden. An Neujahr 2019 und 2018 waren es jeweils um die 20 Patientinnen und Patienten mit Verbrennungen.

Ein anderes Beispiel: In der Augenklinik des Klinikums Nürnberg werden jedes Jahr zahlreiche Patienten und Patientinnen ambulant mit Lidverletzungen, Hornhaut- und Bindehautverletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt. Es werden aber auch Patienten stationär mit schwersten Bulbusverletzungen, Augapfelzerreibungen, schweren Blutungen, Lidverletzungen und Verletzungen der Augenhöhle sowie Abrissverletzungen der Tränenwege versorgt. Diese Patienten sind aufwendig zu behandeln, sie müssen in Vollnarkose operiert werden.

Es bedarf einer interdisziplinären Versorgung: Oft muss die Hautklinik Verbrennungen der Haut oder Pulvereinsprengungen der Haut versorgen, die HNO-Ärzte müssen sich zusätzlich um Trommelfellverletzungen oder weitere HNO-ärztliche Verletzungen kümmern. Zudem müssen bei manchen Patienten weitere Eingriffe in der Folgezeit durchgeführt werden. Diese Patienten erfordern einen hohen Aufwand durch die Bindung von Narkoseärzten sowie intensivmedizinischer Nachbetreuung und binden so Ressourcen am Klinikum Nürnberg. In einer Zeit, in der eine erhebliche Belastung des Gesundheitssystems durch Covid-19-Patienten besteht, bedeuten diese zusätzlichen Verletzungen eine weitere, zu vermeidende Überbelastung zu Lasten der ärztlichen und pflegerischen Versorgung.

Außerdem muss rund um Silvester/Neujahr in der Regel eine nicht unerhebliche Zahl von Patienten versorgt werden, die mit einer Alkoholvergiftung vom Rettungsdienst gebracht werden oder eine Überdosis Drogen konsumiert haben. Mit solchen Patienten ist auch in diesem Jahr zu rechnen.

Ein Böller-Verbot ist deshalb aus Sicht der einzelnen Disziplinen am Klinikum und in der Gesamtsicht der Patientenversorgung während der Covid-Pandemie unbedingt erforderlich, um die Kliniken nicht zu überlasten und um weiterhin die Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten zu können – damit zum Beispiel auch Notfall-Patienten mit Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall adäquat versorgt werden können.

In der aktuellen Ausnahmesituation, in der sich die Krankenhäuser in Deutschland befinden, wäre es verantwortungslos, an den üblichen Silvester-Ritualen festzuhalten – es wäre verantwortungslos gegenüber Patientinnen und Patienten und gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken, die schon jetzt an ihre Grenzen und darüber hinausgehen.

Wie dramatisch die Lage aktuell schon ist, verdeutlichen auch folgende Zahlen:

Tagesaktuell werden 164 Patientinnen und Patienten mit Covid-19 im Klinikum Nürnberg behandelt, davon 39 auf der Intensivstation (Stand 18.12.2020). Seit 27. März dieses Jahres wurden insgesamt 720 Covid-Patienten stationär versorgt, die wieder entlassen werden konnten. 174 Männer und Frauen mit Covid-19 sind in diesem Zeitraum im Klinikum Nürnberg gestorben.“

Auch das Klinikum Fürth hat sich ähnlich geäußert.

Das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a. d. Aisch war in den letzten Jahren zwar nicht übermäßig durch die Versorgung von Hand- und Brandwunden an Silvester belastet, allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei komplexeren Verletzungsmustern die Patienten im Universitätsklinikum Erlangen bzw. in Nürnberger Kliniken versorgt werden.

Aktuell stellt sich die Situation an den Krankenhäusern der gesamten Region bereits dramatisch dar. Seit 11.11.2020 ist mittelfrankenweit die Anzahl der mit Corona-Patienten belegten

Intensivbetten von 60 auf 125 (Stand: 27.12.2020) gestiegen. Die Bettenbelegung auf der Normalstation von 369 auf 674 (Mittelfranken). Es mussten an manchen Tagen bereits Abverlegungen von Patienten in andere Regionen Bayerns vorgenommen werden. Im Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a. d. Aisch gab es am 28.12.2020 keine freien ICU Betten mehr. Im Uniklinikum Erlangen waren 83 ICU Betten belegt und lediglich 15 frei (jeweils aus IVENA Stand: 28.12.2020, 7:45 Uhr).

Der Ärztliche Koordinator der Regierung von Mittelfranken beurteilt die Situation folgendermaßen:

„Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Belegung der Kliniken und damit die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern längst eine kritische Grenze überschritten. Nur durch ein weit über das normale Maß hinausgehendes Engagement kann es derzeit noch gewährleistet werden, sowohl Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung, aber auch mit anderen kritischen Erkrankungen wie z. B. Herzinfarkte oder Schlaganfälle, sowie schwerverletzte Patienten adäquat zu versorgen. Um die vorhandenen Ressourcen in den Kliniken auf die Versorgung kritisch erkrankter und verletzter Patienten fokussieren zu können, finden dort derzeit bereits keine aufschiebbaren Eingriffe oder Behandlungen mehr statt.“

Bei der derzeitigen Infektionslage in Mittelfranken und den sich daraus prognostizierten Patientenzahlen ist für die kommenden Tage eine weitere Zuspitzung der Lage zu befürchten.

Wie die Erfahrungen der Silvester-Nächte der letzten Jahre zeigen, ist in dieser Nacht regelhaft auch mit einem vermehrten Aufkommen an Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern zu rechnen. So verzeichnete die Integrierte Leitstelle Nürnberg in der Silvesternacht 2019 186 Einsätze des Rettungsdienstes mehr als im Vergleich zu anderen Nächten.

Aufgrund der bereits beschriebenen derzeitigen Auslastung der Kliniken ist zu befürchten, dass aufgrund vermeidbarer, silvester-typischer Verletzungen die Behandlungs- und Bettenkapazitäten der Kliniken soweit belastet werden, dass die Versorgung von kritisch erkrankten oder verletzten Patienten nicht mehr mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.“

Die Rettungsdienste sind in den Silvesternächten erfahrungsgemäß ebenfalls überlastet. Nach Mitteilung der Integrierten Leitstelle des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ILS) sind in der Silvesternacht jedes Jahr deutlich erhöhte Rettungseinsätze zu verzeichnen. Erfahrungsgemäß sind neben alkoholbedingten Intoxikationen vor allem Brand- und Augenverletzungen die Hauptursache von rettungsdienstlichen Einsätzen in der Silvesternacht.

Auch für den Landkreis wurde von der ILS Nürnberg ein erhöhtes Einsatzaufkommen in den Silvesternächten der Jahre 2017 bis 2020 mitgeteilt.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt ist als Sicherheitsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 6 Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG.
 - 2.1 Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG können die Landratsämter als Sicherheitsbehörde im Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen,

zu verhüten oder zu unterbinden, sowie um Gefahren abzuwehren, die Leben und Gesundheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen.

Die im Infektionsschutzgesetz bzw. der 11. BaylFSMV genannten Generalklauseln (§§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 5 Satz 3, 27 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylFSMV) sind hier als speziellere Rechtsgrundlagen gegenüber der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 LStVG nicht einschlägig, da aufgrund dessen getroffene Maßnahmen ausschließlich die Verhinderung oder Verlangsamung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zum Ziel haben können, also nur Schutzmaßnahmen zur Vermeidung infektionsspezifischer Gefahren getroffen werden können (vgl. Beschluss VG Augsburg vom 22.12.2020, Az. Au 9 S 20.2731)

Ziel der in dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen ist dagegen vorrangig der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung während der Silvesterfeierlichkeiten um den Jahreswechsel durch Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer ärztlichen und pflegerischen Versorgung aller Patienten während einer akuten pandemischen Lage. Zusätzlich sollen so umfassend die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten verhindert werden, deren Verwirklichung zusätzliche vermeidbare Steigerungen des medizinischen Behandlungsbedarfs im Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a.d. Aisch und den umliegenden Kliniken nach sich ziehen würde.

Gerade an Silvester finden üblicherweise Feierlichkeiten (ob im öffentlichen Raum oder während der Corona-Pandemie vorrangig im Privaten) statt.

- 2.2 Das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt seit mittlerweile etlichen Monaten einen deutlichen bundes- und landesweiten Anstieg der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die fortschreitende Verbreitung und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 machte zwischenzeitlich – ähnlich der Situation im Frühjahr 2020 – wieder tiefgreifende Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig. Dennoch hat der drastische Anstieg der Infektionen inzwischen zu einer starken Belastung der Gesundheitseinrichtungen geführt, die Kliniken in der Region vermehren mittlerweile kritische Auslastung (siehe I.)

Aufgrund des besorgniserregend ansteigenden Trends und der akuten Überlastung der Kliniken im ILS-Bereich durch Covid-19-Patienten besteht in Zusammenhang mit Silvesterfeierlichkeiten verbunden mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern die Notwendigkeit, die ohnehin verschärfte, oben beschriebene Situation der umliegenden Kliniken nicht weiter zu belasten und so die ärztliche Versorgung von Patienten aller Art sicherzustellen. Wie unter I. bereits dargestellt, arbeiten die Krankenhäuser bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze. Die Belastung der Kliniken und Krankenhäuser wird durch Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder durch Unfälle erhöht und damit konkret die Gefahr begründet, dass nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Ein verstärktes Aufkommen von behandlungsbedürftigen Verletzungen an Silvester und Neujahr bedroht die Gesundheit von Personen, die durch die Überlastung bis zu einer Behandlung längere Warte- oder auch Transportzeiten in ein entfernter gelegenes Krankenhaus auf sich nehmen müssen. Dadurch besteht die Gefahr einer möglicherweise nicht umkehrbaren Verschlimmerung des Zustands. Dabei wird nicht verkannt, dass das Silvesterfeuerwerk aufgrund der bestehenden Regelungen und Einschränkungen der 11. BaylFSMV bereits nur in reduziertem Umfang stattfinden und es in der

Folge sicher nicht zum gleich hohen Belastungsaufkommen bei der medizinischen Versorgung kommen wird; dennoch sind gerade die Privatflächen nunmehr im Fokus derer, die bereits über Feuerwerk verfügen und dies auch abbrennen wollen. Aufgrund der o. g. Zahlen wäre eine Überlastungssituation also nicht erst bei ähnlichem Aufkommen wie in den letzten Jahren gegeben, vielmehr gilt: Jeder einzelne zusätzliche Unfall bindet ärztliche und pflegerische Kapazitäten, die zu Lasten der Gesundheit oder sogar des Lebens Dritter gehen.

Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sind somit gegeben.

- 2.3 Darüber hinaus ist nach § 2 der 11. BaylFSMV das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Nach § 3 der 11. BaylFSMV ist landesweit der Aufenthalt außerhalb der Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr nur in begründeten Fällen zulässig. Eine Zusammenkunft zum gemeinsamen Begehen des Jahreswechsels und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind keine triftigen Gründe zum Verlassen der Wohnung und zum Aufenthalt außerhalb der Wohnung. Das vorsätzliche oder fahrlässige Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund und der unbegründete Aufenthalt außerhalb der Wohnung sind ebenso wie ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung des § 4 und des Alkoholkonsumverbots gem. § 24 Abs. 2 der 11. BaylFSMV Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Nr. 2 der 11. BaylFSMV).

Das Feuerwerksverbot für das gesamte Landkreisgebiet dient daher auch der Verhütung von Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen, das Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum sowie die Ausgangsbeschränkungen und nächtlichen Ausgangssperren.

Es ist davon auszugehen, dass sich zum Zwecke des Abbrennens von Feuerwerk Menschen auf die Straße oder zumindest vor das Haus begeben, mit alkoholhaltigen Getränken auf das neue Jahr anstoßen und sich Menschenansammlungen bilden. Ebenso muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden, dass bei einer nennenswerten Anzahl privater Feiern die geltenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Selbst bei Einhaltung der geltenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen stellt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowohl im öffentlichen Raum als auch auf Privatgrundstücken ein gemeinschaftliches Ereignis dar, das Ansammlungen fördert und erhöhte Verletzungsgefahren birgt.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit werden Feuerwerkskörper im Übrigen nicht nur um Mitternacht, sondern am 31.12. und 01.01. ganztägig abgebrannt. Aufgrund der nächtlichen Ausgangsperre ist es hinreichend wahrscheinlich, dass Personen versuchen, Feuerwerkskörper in Verbindung mit der Vorgabe von zulässigen Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen abzubrennen, insb. bei Spaziergängen oder auf dem Weg zu Besuchen von Familienangehörigen oder Freunden.

Bei einem landkreisweiten Abbrennverbot wird somit die Begehung von infektionsschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG bereits im Vorfeld unterbunden.

- 2.4 Das landkreisweite Feuerwerksverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, um das Ziel der Vermeidung von Überlastungen der örtlichen Gesundheitsversorgung zu erreichen und die Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verhindern.

Es ist geeignet, die durch das Abbrennen von Feuerwerken bedingten Verletzungen, die alljährlich wie unter I. beschrieben auftreten und einer medizinischen Behandlung bedürfen, zu vermeiden und die Gefahr des Verstoßes gegen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen zu minimieren.

Mildere Mittel sind gerade auch im Hinblick auf bereits bestehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht ersichtlich. Das vorliegende Verbot ist vielmehr erforderlich, um die bereits von Bund und dem Freistaat Bayern getroffenen Regelungen an die spezifische, besorgniserregende Situation im Landkreis Erlangen-Höchstadt und im gesamten ILS-Bereich Nürnberg/Fürth/Erlangen anzupassen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger an die bereits jetzt geltenden Verbote halten und dadurch weniger silvesterbedingte Verletzungen in den Kliniken zu behandeln wären, würde jeder Einzelne eine zusätzliche belastende Situation für das örtliche Gesundheitssystem darstellen.

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der 11. BaylFSMV enthält zwar aus Infektionsschutzgründen bereits in der Vorstufe ein Verkaufsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, eine entsprechende bundesweite Regelung ist mittlerweile durch Änderung der der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ebenfalls erfolgt. Dennoch ist es hinreichend wahrscheinlich, dass noch Feuerwerkskörper aus den letzten Jahren gelagert oder im Internet oder anderweitig beschafft wurden und dass diese auch abgebrannt werden. Gerade die illegale Einfuhr und Verwendung von Feuerwerkskörpern aus osteuropäischen Nachbarländern hat laut Angaben der Stadt Nürnberg in den letzten Jahren stark zugenommen. Beim dortigen Ordnungsamt gab es auch bereits mehrere konkrete Nachfragen, wo Feuerwerkskörper an Silvester abgebrannt werden können. Auch in der Verwaltung des Landkreises Erlangen-Höchstadt gab es hierzu Nachfragen.

Eine Begrenzung des Verbots des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern auf zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt oder sonstige stark frequentierte öffentliche Orte ist zwar zunächst durch § 5 Satz 3 der 11. BaylFSMV vorgesehen. Dies erscheint angesichts der Sonderituation zu Silvester und der bereits jetzt bestehenden Kapazitätsbelastung der umliegenden Kliniken nicht umsetzbar und nicht geeignet, zusätzliche Infektionsgefahren und Belastungen der Krankenhäuser ausreichend zu verhindern.

Das Silvestergeschehen zeigt jedes Jahr, dass Feuerwerkskörper im gesamten Landkreisgebiet unabhängig von der Art der Örtlichkeit (z. B. Plätze, Grünanlagen, Straßenkreuzungen, Wohnstraßen) abgebrannt werden. Gerade in dichter besiedelten und bebauten Gebieten mit vielen Mehrfamilienhäusern werden erfahrungsgemäß sehr viele Feuerwerkskörper in den Wohnstraßen bzw. im unmittelbaren privaten Wohnumfeld abgebrannt. Erfahrungsgemäß finden sich beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch immer mehrere Menschen an den Abbrennorten ein. Eine Beschränkung des Verbots auf bestimmte Örtlichkeiten würde die Gefahr erhöhen, dass sich gerade in vom Verbot ausgenommenen Gebieten trotz Ausgangsbeschränkung viele Personen einfinden.

Auch eine Begrenzung des Verbots auf öffentliche Flächen reicht zur Verhinderung von zusätzlichen Belastungen der Krankenhäuser nicht aus. Viele Menschen verfügen über keine privaten Freiflächen oder nur über Balkone oder kleine gemeinschaftliche Freiflächen (z. B. Vorgarten, Hoffläche). Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Fenstern, auf Balkonen oder auf engen privaten Gemeinschaftsflächen birgt erhebliche zusätzliche Verletzungs- und Brandgefahren. Gerade hier können darüber hinaus die gebotenen Abstände

zu Gebäuden, Dachvorsprüngen etc. wie auch zu Personen nicht eingehalten werden, sodass sich daraus sowohl eine erhöhte Gefahr für die Umstehenden ergibt, getroffen zu werden, als auch für die – im Zweifel relativ dichte – Wohnbebauung. Durch einen Brand in einer Mehrfamilienhaus-siedlung besteht nicht nur eine Gefahr für die getroffenen wie die benachbarten Gebäude, sondern auch für sich in den Gebäuden aufhaltenden Personen.

Die Erweiterung des Verbots auf pyrotechnische Gegenstände über die Kategorie F2 hinaus und auf pyrotechnische Munition ist erforderlich, da nicht nur Gegenstände der Kategorie F2 vorhanden sind und eingeführt werden. Auch haben im Landkreis sehr viele Menschen erlaubnisfreie Schusswaffen (zum Teil mit einem kleinen Waffenschein), mit denen sie pyrotechnische Munition verschießen.

Das Verbot ist auch in Abwägung aller gegenläufigen Interessen angemessen. Das private Interesse Feuerwerkskörper im Rahmen von (auch nach den geltenden Kontaktbeschränkungen zulässigen) Silvesterfeierlichkeiten abzubrennen, muss hinter der Verhinderung zusätzlicher und vermeidbarer Krankentransporte und Krankenhausbehandlungen in der jetzigen Pandemielage zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bürger zurücktreten. Die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen dieser Maßnahme wurden berücksichtigt, konnten aber im Zuge einer umfassenden Strategie zur Vermeidung von Brand- und ähnlichen feuerwerksbedingten Verletzungen und zugunsten des Schutzes der Gewährleistung einer örtlichen Gesundheitsvorsorge nicht durchgreifen. Das Ziel, die örtlichen Krankenhäuser zu entlasten, rechtfertigt ein ganzheitliches Feuerwerksverbot.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 können von dem Verbot ausgenommen werden, da von diesen nur eine sehr geringe Gefahr ausgeht und sie zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind.

- 2.5 Das Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen im gesamten Landkreis steht deshalb im pflichtgemäßen Ermessen. Das Ziel, die örtlichen Krankenhäuser zu entlasten und die Gesundheitsversorgung der Menschen zu wahren, rechtfertigt ein ganzheitliches Feuerwerksverbot. Zusammen mit den bereits bestehenden, flankierenden Maßnahmen der Kontakt-, Ausgangsbeschränkungen und Schließungsmaßnahmen kann dies zu einer merklichen Entlastung der Notfalleinsätze in der Silvesternacht führen. Das Ziel der Vermeidung zusätzlicher Belastungen für das örtliche Gesundheitssystem steht dabei im Vordergrund der sicherheitsrechtlichen Erwägungen.
3. Für die Festlegung nach Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Patientenversorgung durch die Krankenhäuser effektiv sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Bewältigung erfordert entschlossenes, umfassendes Handeln, weshalb eine Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe nicht abgewartet werden kann; das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Menschenleben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.
4. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bay. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG), was aufgrund der Anzahl an wechselnden und nicht namentlich bekannten Personen der Fall ist. Die Allgemeinverfügung wird im Sonderamtsblatt des

Landkreises amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ordnungsamt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer 2.50, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache von Nöten. Außerdem kann die Begründung im Schaufenster des Haupteingangs am Dienstgebäude eingesehen werden.

Die Bekanntgabe kann darüber hinaus gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog erfolgen. Ist es gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 LStVG zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.

Dadurch, dass eine sicherheitsrechtliche Verordnung – ein Regelwerk zur Abwehr einer abstrakten Gefahr – auf dem oben beschriebenen Wege bekannt gemacht werden kann, muss dies zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall erst recht gelten. Die Veröffentlichung erfolgt dementsprechend auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt (www.erlangen-hoechstadt.de) und in der Presse.

5. Bei einer ortsüblichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung kann ein abweichender Zeitpunkt als zwei Wochen nach Bekanntgabe bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG). Um zu gewährleisten, dass das Verbot rechtzeitig zum angedachten Zeitraum in Kraft tritt, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die ortsübliche Bekanntgabe auf regulärem Wege im nächsten Amtsblatt kann nicht zugewartet werden.
6. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ordnungsamt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer 2.50, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen ist derzeit eine Terminvereinbarung erforderlich.

Außerdem kann die Begründung im Schaufenster des Haupteingangs am Dienstgebäude eingesehen werden.

Erlangen, 29.12.2020

Alexander Tritthart
Landrat